

Checkliste: Ein Todesfall – was ist zu tun?

Allgemein

Wer befasst sich schon gerne mit dem Tod und seinen Folgen? Vielleicht herrscht deshalb oftmals eine gewisse Ratlosigkeit und Hilflosigkeit bei Angehörigen und Hinterbliebenen, wenn es darum geht, **die nötigen Vorkehrungen für die Bestattung zu treffen**. Nachstehend zeigen wir Ihnen in Stichworten auf, was vor allem im Verkehr mit dem Bestattungsamt der Reihe nach erledigt werden muss.

In der Gemeinde Langnau am Albis ist das Bestattungsamt zu benachrichtigen, welches in der Folge alle Amtsstellen benachrichtigt und die erforderlichen Vorkehrungen im Zusammenhang mit der Bestattung trifft. Die Beisetzung kann frühestens 48 Stunden nach eingetretenem Todesfall erfolgen.

Allfällige Wünsche und Weisungen des Verstorbenen sind zu berücksichtigen. Fehlt eine solche Willensäußerung, gilt der Wunsch der nächsten Angehörigen. Vereinbarungen über Bestattungswünsche können bereits zu Lebzeiten **beim Bestattungsamt deponiert werden**.

Die folgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick der zu erledigenden Aufgaben:

Eintritt des Todes

Die Person ist zu Hause verstorben:

- Hausarzt oder Notarzt (Nr. 144) anrufen. Ausstellung der Todesbescheinigung durch den Arzt

Die Person ist einem Unfall erlegen oder es besteht der Verdacht des Suizids:

- Polizei (Nr. 117) rufen

Die Person ist im Spital oder in einer anderen Institution verstorben:

- Das Pflegepersonal verständigt den Arzt und kümmert sich um die Einkleidung und Aufbahrung der verstorbenen Person. Die ärztliche Todesbescheinigung wird in der Regel zusammen mit einer schriftlichen Todesanzeige direkt vom Spital oder Heim an das zuständige Zivilstandsamt gesandt. Den Angehörigen wird eine Todesanzeige des Spitals/Heims oder die ärztliche Todesbescheinigung ausgehändigt.

Mitteilung des Todesfalles

- Ein Todesfall ist **innert 2 Tagen** dem Bestattungsamt Langnau am Albis zu melden. Die Meldung hat entweder durch die zuständige Spital-, Alters- oder Krankenheimverwaltung oder durch die Angehörigen (Ehepartner, Lebenspartner, Kinder, Verwandte) zu erfolgen.

Adresse: Bestattungsamt Langnau am Albis
 Neue Dorfstrasse 14, 8135 Langnau am Albis
 Telefon: 044 713 55 22
 E-Mail: gesellschaft@langnau.ch

Öffnungszeiten

Montag	08.00 - 11.30 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Dienstag - Donnerstag	08.00 - 11.30 Uhr	14.00 - 16.30 Uhr
Freitag	07.00 - 14.00 Uhr	

An mehr als zwei aufeinander folgenden Feiertagen steht für die Organisation allfälliger Bestattungen ein Pikettdienst zur Verfügung, dessen Zeiten jeweils auf der Homepage www.langnauamalbis.ch publiziert werden.

Ausserhalb der Öffnungszeiten

- Kontaktaufnahme mit unserem Bestattungsunternehmen Bossardt Bestattungen AG.

Bossardt Bestattungen AG
 Soodstrasse 21
 8134 Adliswil
 Telefon +41 44 710 99 70

Dem Bestattungsamt abzugeben sind

Folgende Unterlagen werden benötigt/sind mitzubringen (sofern vorhanden):

- Ärztliche Todesbescheinigung/ Todesmeldung der Spital- oder Heimverwaltung
- Allfällige letztwillige Bestattungsverfügung der verstorbenen Person
- Schriftenempfangsschein/Familienbüchlein
- Personalausweis/Pass/ID
- Niederlassungsbewilligung/Aufenthaltsbewilligung (bei ausländischen Staatsangehörigen)

Zur Anzeige auf dem Bestattungsamt sind verpflichtet

- der Ehegatte
- die Kinder und deren Ehegatten
- die dem Verstorbenen nächstverwandte, ortsansässige Person
- die Person, die beim Ableben zugegen war
- die Verwaltung des Heimes, der Klinik oder des Spitals.

Gespräch mit dem Bestattungsamt Langnau am Albis

Das Bestattungsamt ist bei Todesfällen Ansprechpartner für die Hinterbliebenen. Folgende Fragen werden an Sie gerichtet:

- Gibt es einen letzten Wunsch der verstorbenen Person?
- Soll eine Erdbestattung oder eine Kremation stattfinden?
- Wann kann die Einsargung bzw. Überführung stattfinden? (Falls zu Hause verstorben)
- Dürfen Edelmetalle, im Fall einer Kremation, aus der Asche entnommen werden?

- Ist eine Aufbahrung gewünscht?
- Wie soll der Sarg oder die Urne aussehen?
- Soll eine Abdankung stattfinden?
- Wann soll die Bestattung stattfinden?
- Wer hält die Abdankungsrede?
- In welchem Rahmen soll die Bestattung stattfinden? Öffentlich, im Familienkreis oder still?
- Auf welchem Friedhof soll der Verstorbene bestattet werden?
- Welche Grabart ist vorgesehen? Erdreihengrab, Urnengrab, Urnennische, Urnenrabatte, Familiengrab, Gemeinschaftsgrab, Naturbeisetzung oder privat (Bestattungsfreiheit für Aschen resp. Urnen in der Schweiz)
- Wer vertritt die Erben (Kontaktadresse für die Gemeinde- bzw. Stadtbehörde)?

Das Bestattungsamt trifft nach Absprache mit Ihnen folgende Anordnungen

- Es veranlasst das Einsargen, den Leichentransport, die Kremation und/oder die Aufbahrung im Friedhofgebäude sowie den Urnentransport.
- Festsetzung des verbindlichen Termins für die Beisetzung und Abdankung und Bekanntgabe des zuständigen Pfarrers.
- Mitteilung an den Pfarrer, den Friedhofgärtner, den Sigrüst, den Organisten.
- Aufgabe der amtlichen Todesanzeige in der örtlich zuständigen Zeitung und auf der Website (auf Wunsch auch erst nachträglich).

Was bleibt für Sie zu erledigen, nach der Vorsprache beim Bestattungsamt

- Erledigung weiterer Aufgaben, wie z.B.:
 - Druckauftrag für Leidzirkulare, Adressliste erstellen
 - Aufgabe von Todesanzeigen in Zeitungen
 - ev. Bestellung des Leidmahls, Blumenschmuck, Sargdekoration usw.
 - Benachrichtigung von Angehörigen, Freunden, Vereinen, Verbänden und des Arbeitgebers des Verstorbenen
 - Mitteilung an Versicherungen, Krankenkasse und Pensionskasse
- Hat der Verstorbene ein Testament hinterlassen, so ist der Besitzer desselben verpflichtet, dieses unverzüglich der Nachlassbehörde (Bezirksgericht des letzten Wohnortes des Verstorbenen) zur Eröffnung einzureichen (Art. 556 ZGB).